

Friedhofssatzung für die Evangelische Gesamtkirchengemeinde im Niederen Fläming

Friedhöfe in Gräfendorf-Kossin-Meinsdorf-Niederseefeld-Waltersdorf-Werbig-Wiepersdorf

Die Gesamtkirchengemeinde hat am 04.09.2025 in Anlehnung an das **Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. – FhG ev.) Vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183; KABl. 2017 S. 234)**, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Kirchengesetzes vom 12. November 2022 (KABl. Nr. 154 S. 207, 224) folgende Friedhofssatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Präambel

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Trägerschaft, Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Verwaltung des Friedhofs
- § 3 Außerdienststellung (Schließung) und Entwidmung

Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Tätigkeiten

Abschnitt 3 Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung der Bestattung
- § 8 Särge und Urnen
- § 9 Ruhezeit
- § 10 Ausheben und Schließen der Gräber
- § 11 Umbettungen und Ausgrabungen

Abschnitt 4 Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 12 a Grabgrößen
- § 13 Sargwahlgrabstätten
- § 14 Nutzungszeit der Sargwahlgrabstätten
- § 15 Eingeschränktes Nutzungsrecht an Sargwahlgrabstätten
- § 16 Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten an Sargwahlgrabstätten
- § 17 Rückgabe von Sargwahlgrabstätten
- § 18 Urnenwahlgrabstätten
- § 19 Gemeinschaftsgrabanlagen
- § 19 a Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung Meinsdorf und Werbig
- § 19 b Rasengräber für Sarg mit Namensnennung Niederseefeld
- § 19 c Urnen-Partneranlage (Baumrondel) in Gräfendorf sowie Niederseefeld, Wiepersdorf
- § 19 d Naturnahe Baumbestattung in Gräfendorf
- § 20 Registerführung

Abschnitt 5 Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 21 Gestaltungsgrundsatz
- § 22 Wahlmöglichkeit

§ 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten nach § 13 und § 18

§ 24 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten nach § 19 a-d

§ 25 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

Abschnitt 6 Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 26 Allgemeines
- § 27 Grabpflege, Grabschmuck
- § 28 Vernachlässigung
- § 29 Umwelt- und Naturschutz

Abschnitt 7 Grabmale und bauliche Anlagen

- § 30 Zustimmungserfordernis
- § 31 Prüfung durch die Friedhofsverwaltung
- § 32 Fundamentierung und Befestigung
- § 33 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 34 Unterhaltung
- § 35 Entfernung
- § 36 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale

Abschnitt 8 Leichenräume und Trauerfeiern

- § 37 Leichenräume nicht vorhanden
- § 38 Trauerfeiern
- § 39 musikalische Darbietungen

Abschnitt 9 Haftung und Gebühren

- § 40 Haftung
- § 41 Gebühren

Abschnitt 10 Datenschutz und Schlussvorschriften

§ 42 Datenschutz

- § 43 Übergangsregelung für alte Grabnutzungsrechte
- § 44 Inkrafttreten

Präambel

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis

und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Trägerschaft, Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für die Friedhöfe der Ev. Gesamtkirchengemeinde im Niederen Fläming, derzeit: Gräfendorf, Kossin, Meindorf, Niederseefeld, Waltersdorf, Werbig und Niederseefeld.

(2) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er dient der Bestattung der Glieder der Kirchengemeinde sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich des Friedhofsträgers gelebt haben oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besitzen. Ferner können Menschen anderer Orte bestattet werden, die am Ort keinen eigenen Friedhof besitzen oder Menschen, die familiäre oder freundschaftliche Beziehungen zum Ort anführen können. Die Bestattung in der naturnahen Baumbestattung steht allen Interessierten offen.

§ 2 Verwaltung des Friedhofs

(1) Leitung und Verwaltung des Friedhofs richten sich nach dieser Friedhofssatzung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.

(2) Der Gemeindegemeinderat kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Orts- und Fachausschüsse bilden oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(3) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Außerdienststellung (Schließung) und Entwidmung

(1) Der Friedhof oder einzelne Friedhofsteile können aus wichtigem Grund geschlossen und entwidmet werden. Eine beschränkte Schließung ist möglich.

(2) Bei einer Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, haben die Nutzungsberechtigten Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung der Bestatteten.

(3) Bei einer beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen.

Bestattungen werden nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit oder einen festzulegenden Personenkreis auf den Grabstätten vorgenommen, für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung der

Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft des Friedhofs als Stätte der Verkündigung des Glaubens an die Auferstehung und als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung setzt die vorherige Schließung des Friedhofs voraus. Die Entwidmung des gesamten Friedhofs wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist von 6-21 Uhr geöffnet. Das Betreten bei Dunkelheit ist untersagt. Ausnahmengelten für Veranstaltungen des Friedhofsträgers/der Kirchengemeinde.

(2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes angemessen zu verhalten und Äußerungen, (und Handlungen) die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben richten, zu unterlassen.

(2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,

- die Wege mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen und die von den zugelassenen Gewerbetreibenden benötigten und genehmigten Fahrzeuge – zu befahren,
- Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern,
- an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
- in der Nähe während Bestattungsfeiern störende Arbeiten zu verrichten,
- Druckschriften zu verteilen,
- Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmittel zur Grabpflege sowie chemische Reinigungsmittel zur Reinigung von Grabmalen zu verwenden,
- Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen,
- fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- zu lärmern,
- Hunde unangeleint mitzubringen. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem

Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(4) Der Friedhofsträger kann weitere Regelungen für die Ordnung auf dem Friedhof erlassen.

(5) Die Anordnungen des Friedhofsträgers und seiner Beauftragten sind zu befolgen. Der Friedhofsträger kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt oder schwerwiegend zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

§ 6 Gewerbliche Tätigkeiten

(1) Bestatterinnen und Bestatter, Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und

Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner sowie sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Friedhofsträger. Der Friedhofsträger kann Zulassungsbeschränkungen festlegen.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und

a) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. in das Verzeichnis gemäß § 19 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143) geändert worden ist, nachweisen oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen und diese z. B. durch den vorläufigen Berufsausweis für Friedhofsgärtner und –Gärtnerinnen nachweisen und

b) dem Friedhofsträger den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, dem Friedhofsträger den Fortfall der Voraussetzung für die Zulassung unverzüglich anzuzeigen.

(3) Für eine einmalige gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof kann der Friedhofsträger auf die Vorlage der Nachweise nach Absatz 2 verzichten, wenn eine Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf einem anderen Friedhof vorgelegt wird.

(4) Die Gewerbetreibenden sowie ihre Mitarbeitenden haben die jeweils geltende Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeitenden im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von dem Friedhofsträger festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt

werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von dem Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(7) Die Zulassung kann durch den Friedhofsträger widerrufen werden, wenn der oder die Gewerbetreibende schwerwiegend oder trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.

(8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben ihre Tätigkeit vor Aufnahme der Leistungserbringung auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Absätze 1 bis 3 und 7 finden auf sie keine Anwendung.

Abschnitt 3 Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung der Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Beibringung der nach dem Bestattungsgesetz erforderlichen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht bzw. das Recht auf Bestattung nachzuweisen.

(2) Der Friedhofsträger setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest.

(3) Die Bestattungen erfolgen in der Regel montags bis freitags.

§ 8 Särgе und Urnen

(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers verändert und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Särgе müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(3) Särgе sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein.

Größere Särgе sind dem Friedhofsträger rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Nicht zutreffend, gestrichen.

- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.
- (7) Für die naturnahe Baumbestattung sind ausschließlich schnell abbaubare Naturstoffurnen zu verwenden.

§ 9 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.
- (3) Wahlgrabstätten können verlängert werden zum Preis von 1/20 der jeweils gültigen Grabberechtigungsgebühr pro Jahr.

§ 10 Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers - in der Regel das vom Nutzungsberechtigten beauftragte Bestattungsunternehmen - ausgehoben und wieder zugefüllt. Die Gebühr dafür wird vom Friedhofsträger gemäß Rechnung erhoben, s. Friedhofsgebührenordnung.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges bzw. des Leichnams im Leichentuch mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der Zustimmung des Friedhofsträgers. Erforderlich sind ein schriftlicher Antrag und, falls diese nicht zugleich Antragstellerin ist, die schriftliche Zustimmung der nutzungsberechtigten Person. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.
- (3) Die Zustimmung des Friedhofsträgers zur Umbettung darf nur dann erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem aus Artikel 1 des Grundgesetzes abzuleitenden Grundsatz der Totenruhe vorgeht. Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung von dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat den Antrag stellende Person zu tragen.
- (4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die nutzungsberechtigte Person soll vorher gehört werden.

- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

- (6) Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit werden noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt. Mit Zustimmung des Friedhofsträgers können sie auch in anderen Grabstätten beigesetzt werden.

- (7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn dem Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

- (8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.

- (9) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Bestattung einer Leiche und die anschließende umgehende Beisetzung der Urnen in derselben Grabstätte stellt keine Umbettung dar.

- (10) Das Tragen der Urne bzw. des Sarges am Beisetzungstag erfolgt in der Regel durch das Bestattungsunternehmen. Auf besonderen Wunsch kann das Tragen der Urne während des Trauerzuges auch von Angehörigen übernommen werden.

Abschnitt 4 Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätte bleibt Eigentum des Friedhofsträgers. An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung vergeben. Mit der Überlassung der Grabstätte wird die Befugnis verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe dieser Satzung zu nutzen. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätte. Die Nutzungsberechtigten haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen.

- (2) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall vergeben. Bei § 13 und §18 und §§ 19c und 19d kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen.

- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

- (4) Die nutzungsberechtigte Person hat jede Änderung ihrer Anschrift dem Friedhofsträger mitzuteilen.

- (5) Die Grabstätten können angelegt werden als

1. Sargwahlgrabstätten
2. Urnenwahlgrabstätten
3. Gemeinschaftsanlagen für Urnen, (Reihe oder Kreis um einen Baum)
4. Rasengräber für Sarg und Urnen,
5. Naturnahe Baumbestattungen (nur Gräfendorf)

Im Bedarfsfall können Sondergrabstätten für Angehörige anderer Glaubensgemeinschaften angelegt werden.

§12a Grabgrößen

Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:

1. Grabstätten für Sargwahlgrabstätten: Länge: 2,40 m, Breite: 1,10 m (Einzelgräber), Breite 2,20 m (für Doppelgrabstellen/Familiengräber). Für Familiengräber mit größerer Breite gilt Bestandsschutz, es werden keine neuen Gräber vergeben, die breiter als 2,80 m sind.

2. Erdreihen-Rasengrabstätten

(1) ¹In Erdreihengrabstätten (§ 19 b) erfolgen Bestattungen in Särgen. ²Jede Erdreihengrabstätte besteht aus nur einer Grabstelle und in ihr darf nur ein Sarg oder Leichnam bestattet werden. ³Die Grabstätten werden der Reihe nach vergeben. ⁴Die Vergabe des Nutzungsrechts erfolgt nur bei Anmeldung einer Bestattung. ⁵Die Dauer des Nutzungsrechts ist auf die Dauer der Ruhefrist beschränkt. ⁶Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen.

(2) Die Erdreihenrasengrabstätten werden in einer Länge von mindestens 2,30 m und einer Breite von 1 m angelegt.

(3) Der Friedhofsträger kann im Gesamtplan Erdreihengrabstätten vorsehen, bei denen er durch zusätzliche Gestaltungsvorschriften und Vorgaben zur einheitlichen Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger und die Art und den Umfang der Namensnennung im Bereich der Grabstätten machen kann.

3. Urnenwahlgrabstätten weisen in der Regel in Länge: und Breite: 0,70 x 0,70 m auf.

4. Urnengemeinschaftsanlagen

(1) ¹Jede Urnenreihengrabstätte (§19a und §19c) besteht aus einer Grabstelle oder Urnenkammer. ²In ihr darf nur eine Urne beigesetzt werden. ³Die Grabstätten werden der Reihe nach vergeben. ⁴Die Vergabe des Nutzungsrechts erfolgt ausschließlich bei Anmeldung einer Bestattung. ⁵Die Dauer des Nutzungsrechts ist auf die Dauer der Ruhefrist beschränkt. ⁶Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen.

(2) Urnenreihengrabstätten zur unterirdischen Beisetzung (§ 19a) werden in einer Größe von mindestens 0,50 m x 0,50 m oder 0,25 m² angelegt.

5. für Urnengemeinschaftsanlagen/Baumrondell als Einzel oder Partnergrabstätte (§19c) gilt gleiches wie unter §12a Nr. 4.

6. In der naturnahen Baumbestattung wird pro Urne ein Grabplatz vergeben. Die Größe des Grabes ist so

platzsparend und sorgsam wie möglich zwischen den Wurzeln des Baumes zu setzen und hat einen maximalen Durchmesser von 50 cm und werden Wurzelschonend gesetzt.

§ 13 Sargwahlgrabstätten

(1) Sargwahlgrabstätten werden mit einer oder zwei Grabbreiten (Familiengrab) vergeben.

(2) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag vergeben. Der Nachweis erfolgt über den Gebührenbescheid. Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.

(3) Je Einzel-Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig- bei oder kurz nach der Geburt- verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(4) In einer bereits belegten Sargwahlgrabstelle passender Größe dürfen zusätzlich zwei Ascheurnen beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.

In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und ihre Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte,
2. die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
3. leibliche und adoptierte Kinder,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. Großeltern und
7. Enkelkinder sowie
8. Ehegatten und eingetragene Lebenspartner bzw. -Partnerinnen der unter 3, 5 und 7 bezeichneten Personen.

(5) Die Bestattung anderer Personen bedarf neben der Zustimmung der nutzungsberechtigten Person zusätzlich der Einwilligung des Friedhofsträgers.

(6) Jede Sarg- und Urnenwahlgrabstätte muss mit einem Grabmal gekennzeichnet werden. Die Inschrift sollte mindestens Vor- und Zuname der verstorbenen Person enthalten.

§ 14 Nutzungszeit der Sargwahlgrabstätten

(1) Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre, beginnend mit dem Tag der Zuweisung. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung der in der

Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Gebühr verlängert oder wiedererworben werden.

Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert oder wiedererworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.

(2) Die nutzungsberechtigte Person hat selbst für eine rechtzeitige Verlängerung oder einen rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen.

(3) Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern, und zwar für die gesamte Grabbreite der Grabstätte. Die Gebühren richten sich nach der Friedhofsgebührensatzung.

§ 15 Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten

(1) Sind auf dem Friedhof genügend freie Grabstätten vorhanden, so kann ohne Vorliegen eines Todesfalles (vergleiche § 12 Absatz 2) und nach Ablauf der Nutzungszeit nach § 14 ein eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten verliehen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung eines eingeschränkten Nutzungsrechts besteht nicht.

(2) Das eingeschränkte Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte unterliegt den Bestimmungen der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung in den jeweils geltenden Fassungen mit folgenden Sonderregelungen:

1. Das eingeschränkte Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Bestattung von Leichen oder zur Beisetzung von Urnen, solange es nicht vorzeitig nach Nummer 3 endet und in ein uneingeschränktes Nutzungsrecht umgewandelt wird.

2. Das eingeschränkte Nutzungsrecht kann abweichend von § 14 Absatz 1 für eine kürzere Nutzungszeit verliehen werden.

3. Das eingeschränkte Nutzungsrecht endet vorzeitig zu dem Zeitpunkt, an dem in der Wahlgrabstätte eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt wird. In diesem Fall gelten ab dem Zeitpunkt der Belegung die Bestimmungen für ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten.

Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten.

4. Für die Dauer des eingeschränkten Nutzungsrechts ist die Grabnutzungsgebühr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

5. Endet das eingeschränkte Nutzungsrecht vorzeitig nach Nummer 3, so ist die entrichtete Grabnutzungsgebühr, soweit sie auf den Zeitraum nach der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsrechts entfällt, auf die Grabnutzungsgebühr anzurechnen ab dem Zeitpunkt der Belegung der Grabstätte für das uneingeschränkte Nutzungsrecht zu entrichten ist.

§ 16 Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten an Sargwahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann zu Lebzeiten der nutzungsberechtigten

Person auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 13 Absatz 4 Satz 2 übertragen werden. Die Übertragung auf andere Personen bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers.

(2) Stirbt die nutzungsberechtigte Person, so kann das Nutzungsrecht vom Friedhofsträger auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 13 Absatz 4 Satz 2 mit deren oder dessen Zustimmung übertragen werden. Der Vorrang einer Person vor einer anderen bestimmt sich nach der in § 13 Absatz 4 Satz 2 genannten Reihenfolge mit der Maßgabe, dass innerhalb der einzelnen Personengruppen die ältere Person Vorrang hat. Sind keine Angehörigen vorhanden oder bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, kann der Friedhofsträger das Nutzungsrecht auch auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen.

(3) Die Nutzungsberechtigten können das Nutzungsrecht schon zu Lebzeiten für den Fall ihres Ablebens einer Person nach § 13 Absatz 4 Satz 2 oder – mit Zustimmung des Friedhofsträgers einer anderen Person durch Vertrag übertragen. Eine Ausfertigung des Vertrages ist dem Friedhofsträger unverzüglich einzureichen.

(4) Diejenige Person, der das Nutzungsrecht vom Friedhofsträger nach Absatz 1 oder von der oder dem Nutzungsberechtigten nach Absatz 3 übertragen wird, hat innerhalb von sechs Monaten nach der Übertragung die Umschreibung auf ihren Namen zu beantragen. Die Umschreibung kann versagt werden, wenn die Übertragung nicht hinreichend urkundlich nachgewiesen ist.

(5) Der Rechtsübergang des Nutzungsrechts wird wirksam mit der Umschreibung durch den Friedhofsträger.

§ 17 Rückgabe von Sargwahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Rechtsanspruch auf Gebührenerstattung. Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten doppelter Wahlgrabstätten besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 18 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Gräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätten dürfen bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten die Vorschriften für Sargwahlgrabstätten entsprechend.

§ 19 Gemeinschaftsgrabanlagen

§ 19a Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung in Meinsdorf und Werbig

- (1) Die Grabstellen werden der Reihe nach für 20 Jahre vergeben.
- (2) Die Grabstellen können mit einer liegenden Grabplatte von 40cmx30 cmx4cm. Diese sollen mit Vor- und Zunamen sowie mind. Geburts- und Sterbejahr und können ggf. mit einem (christlichen) Spruch oder Symbol gekennzeichnet werden. Die Schriftart ist innliegend und muss fest haltbar sein, die Form kann selbst gewählt werden.
- (3) Die Grabplatten werden nach der Liegefrist von den Nutzungsberechtigten binnen 6 Monaten selbst besorgt und vom Fachbetrieb verlegt.
- (4) Die Grabstellen werden von den Beauftragten der Friedhofsverwaltung in einer Gemeinschaftsanlage für die gesamte Dauer der Ruhefrist gepflegt. Angehörige oder andere Personen sind nicht berechtigt, Pflegeleistungen durchzuführen und sonstige Veränderungen vorzunehmen.
- (5) Es ist zulässig, Blumenschmuck an den dafür vorgesehenen Gemeinschaftsstellen abzulegen. Es ist, außer am Tag der Beisetzung, nicht zulässig, auf den einzelnen Grabplatten Blumenschmuck abzulegen! Künstliche Blumen abzulegen ist untersagt.
- (6) Die Nutzungszeit der Grabstelle kann in der Gemeinschaftsgrabanlage nicht verlängert werden.
- (7) Alle Kosten werden durch eine Gebühr und für die gesamte Liegezeit erhoben. Die Nutzungszeit kann nicht verlängert werden.
- (8) Das Friedhofspersonal ist berechtigt, unzulässig abgelegten oder abgestellten Grabschmuck, Grablichter, Laternen usw. zu entfernen. Der Friedhofsträger ist nicht zur Aufbewahrung oder Ersatzleistung verpflichtet.

§ 19b Rasengräber für Sarg mit Namensgebung in Niederseefeld

- (1) Grabstätten in Rasenlage werden auf besonders ausgewiesenen Feldern vergeben, derzeit nur in Niederseefeld möglich. Alle Grabstätten werden für die Dauer von 20 Jahren vergeben.
- (2) Die Gestaltung der Grabstellen ist einheitlich zu gestalten: Die liegenden Grabplatten werden von den Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten auf

eigene Kosten besorgt. Grabplatten entsprechen der Größe 30x40 cm, bestehen aus poliertem Granit (mit mindestens Vor- und Familiennamen, Geburts- und Sterbedatum. Die Schriftart ist innliegend und muss fest haltbar sein, die Form ist frei wählbar. Sie können weitere frei wählbare Schmuckelemente oder Texte haben, sofern sie nicht den Grundsätzen eines kirchlichen Friedhofes widersprechen und werden durch einen beauftragten Fachbetrieb vor dem Fußende des Grabhügels in fester Erde bodeneben verlegt.

- (3) Die Grabstellen werden von der Friedhofsverwaltung für die gesamte Dauer der Ruhefrist gepflegt. Angehörige oder andere Personen sind nicht berechtigt, Pflegeleistungen durchzuführen und sonstige Veränderungen vorzunehmen.

(4) Blumen können dafür am Baum der Gemeinschaftsanlage abgelegt werden. Auf dem Grab dürfen, außer am Tag der Bestattung und bis zur Aussaat von Rasen keine Blumen abgelegt werden! Alle Blumen sind durch die Angehörigen wieder zu entsorgen.

- (5) Alle Kosten der Friedhofsunterhaltung, der Pflege und des Nutzungsrechtes werden durch eine Gebühr und für die gesamte Liegezeit erhoben.

(6) Die Nutzungszeit kann nicht verlängert werden.

- (7) Beauftragte der Friedhofsverwaltung sind berechtigt, unzulässig abgelegten oder abgestellten Grabschmuck, Grablichter, Laternen usw. zu entfernen. Der Friedhofsträger ist nicht zur Aufbewahrung oder Ersatzleistung verpflichtet.

§ 19c Urnen-Partneranlage (Baumrondell) mit Namensnennung in Gräfendorf, Wiepersdorf und Niederseefeld

(1) Für Urnenbeisetzung unter Bäumen werden vom Friedhofsträger besondere Grabfelder vorgehalten. Die Vergabe der Bestattungsplätze erfolgt der Reihe nach im Uhrzeigersinn von 1 Uhr (12 Uhr ist Norden) vergeben. Um einen Baum befinden sich *im inneren Kreis* bis zu 12 Bestattungsplätze. Im äußeren Kreis können Partnergrabstätten zum Preis einer Urnengrabstelle reserviert werden, oder später weitere Einzelpersonen beigesetzt werden. Ein Rechtsanspruch auf alleinige Nutzung eines Bestattungsplatzes nur durch ein Paar besteht nicht, es sei denn, mit Nutzungsbeginn der inneren Grabstätte wird die äußere Grabstätte gegen Entgelt bei der Vergabe der ersten Partnergrabstätte reserviert.

(1.1) In Gräfendorf ist das Rondell bepflanzt. Hier wird jedes Einzelgrab mit Gedenkstein (Palisadenstein) mit Inschrift-Seiten grob gestockt – Schriftfläche schräg ca 45° fein geschliffen, Material : heller Granit (Viscount White oder Blanco Iberico) in den Maßen ca. : ca 25 x 14 x 30 cm gekennzeichnet. *Im äußeren Kreis* kann je eine Partnergrabstelle dazu reserviert werden. Im Falle einer Partnergrabstelle, wird für die Doppelurnenstelle anstelle der Palisade seitlich zum Baum liegend ein

Gedenkstein (Polygonalplatte) -Seiten gesprengt – Schriftfläche geflammt - schräg angestellt, Material: heller Granit (Viscount White), Maße: ca. 40 x 30 x 6 cm verlegt. Als Inschrift können die Namen beider Partner schon darauf vermerkt, oder Daten der zweiten Person später nachgetragen werden. Sie werden mit Namen, mindestens Geburts- und Sterbejahr gekennzeichnet, können auch dem Charakter des kirchlichen Friedhofs nicht widersprechende Sprüche oder Symbole tragen. Die Schriftart ist innliegend und muss fest haltbar sein, die Form kann selbst gewählt werden.

(1.2) In Wiepersdorf und Niederseefeld ist das Partner-Baumrondel im Rasen. Für die Anordnung gilt gleiches wie unter (1) genannt. Jede einzelne Urnengrabstätte bekommt eine liegende Platte analog §19a Absatz (2)

(2) Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre in einem Bestattungsplatz. Im inneren Kreis kann sie verlängert werden bis zum Ende der Nutzungszeit der Partnerstelle im äußeren Kreis.

(3) Für Urnenbaumbestattungen dürfen nur biologisch abbaubare Naturstoffurnen verwendet werden.

(4) Die Unterhaltung der Baumbestattungsplätze mit Namensnennung obliegt dem Friedhofsträger und kann mit Kräutern oder Dauergewächsen bepflanzt oder als Rasenrondell gestaltet sein, je nach Verfügbarkeit von freiwillig pflegenden Friedhofskümmerern. Nutzungsberechtigte lassen von einem Steinmetz einen Gedenkstein nach den Vorgaben aus §19 c Abs. (1.2) für Gräfendorf oder (1.3) für Wiepersdorf und Niederseefeld anfertigen, auf dem der Name des Verstorbenen sowie mindestens Geburts- und Sterbejahr verzeichnet sind. Das Aufstellen und Auflegen von weiteren Grabmalen, Grabplatten und Gedenkzeichen ist unzulässig.

(5) Schnittblumen sind grundsätzlich nur am Bestattungstag erlaubt. Die Bepflanzung oder Rasenpflege am Fuß des Baumes wird von Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen.

Eine individuelle Gestaltung der Bestattungsfläche durch Ablegen von Blumenschmuck und Gebinden oder das Aufstellen von bepflanzten Gefäßen sowie das Einbringen von Pflanzen in die Erde sind untersagt. Eine Ausnahme bildet in Gräfendorf das Einstecken einer Vase für einen Blumenstrauß im bepflanzten Bereich am Fuß des Baumes, neben dem jeweiligen Urnengrab. Vasen in Rasenflächen sind nicht gestattet. Nach dem Verblühen sind Blumen und Vase durch die Angehörigen wieder zu entfernen.

(6) Das Friedhofspersonal ist durch den Kirchenge-meinderat berechtigt, unzulässig abgelegten oder abgestellten Grabschmuck, Grablichter, Laternen usw. zu entfernen. Der Friedhofsträger ist nicht zur Aufbewahrung der entfernten Gegenstände verpflichtet.

(7) Die Grabstellen werden durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung für die gesamte Dauer der Ruhefrist gepflegt. Angehörige oder andere Personen sind nicht berechtigt, Pflegeleistungen durchzuführen und sonstige Veränderungen vorzunehmen.

(8) Alle Kosten der Friedhofsunterhaltung, der Pflege und des Nutzungsrechtes werden durch eine Gebühr und für die gesamte Liegezeit erhoben.

§ 19 d Naturnahe Baumbestattung in Gräfendorf

(1) Im Bestattungswäldchen auf dem Friedhof Gräfendorf erfolgt die Auswahl des jeweiligen Bestattungsbaumes gemeinsam mit Beauftragten des Friedhofsträgers.

An einem Baum können Menschen in 1-4 Himmelsrichtungen bestattet werden. Je Himmelsrichtung können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden – je nachdem, wie der Platz zum Nachbarbaum es zulässt (siehe Baumkataster). Jedoch kann pro Bestattungsplatz nur eine Urne beigesetzt werden.

(1a) Es ist möglich, einen Baum als Familienbaum oder eine Himmelsrichtung an gekennzeichneten Begräbnisplätzen als Familienbegräbnisplatz mit allen Bestattungsplätzen laut Gebührenordnung zu erwerben.

(2) Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre an einem Bestattungsplatz und kann verlängert werden laut jeweils geltender Gebührenordnung.

(3) Für Urnenbaumbestattungen dürfen ausschließlich ökologisch abbaubare Naturstoffurnen verwendet werden, die sich in der Regel innerhalb von 5 Jahren im Waldboden zersetzen

(4) Die Unterhaltung der Baumbestattungsplätze mit Namensnennung obliegt dem Friedhofsträger. Ein Gedenkstein (Palisade) mit Inschrift-Seiten grob gestockt – Schriftfläche schräg ca 45°, fein geschliffen aus dem-Material: heller Granit (Viscount White oder Blanco Iberico) in den Maßen ca. : ca 25 x 14 x 30 cm mit namentlicher Kennzeichnung (Name, Geburts- und Sterbejahr) der Urnenstelle lässt der Nutzungsberechtigte beim Steinmetz herstellen und verlegen. Die Schriftart ist innliegend und muss fest haltbar sein. der Gedenkstein darf auch ein Symbol enthalten oder eine Bibelstelle. Das Aufstellen und Auflegen von weiteren Grabmalen, Grabplatten und Gedenkzeichen ist unzulässig.

(5) Eine individuelle Gestaltung der Bestattungsfläche durch Ablegen von Blumenschmuck und Gebinden oder das Aufstellen von zusätzlichen Vasen und bepflanzten Gefäßen sowie das Einbringen von Pflanzen in die Erde sind untersagt. Grablichter jeder Art sind aufgrund der Brandgefahr absolut verboten. Gestaltung mit im nahen Umfeld gesammelten Naturmaterialien aus dem Wald wird geduldet. Der Friedhofsträger haftet jedoch nicht für Veränderung daran.

(6) Beauftragte des Friedhofsträgers sind berechtigt, unzulässig abgelegten oder abgestellten

Grabschmuck, Grablichter, Laternen usw. jederzeit und unverzüglich zu entfernen. Der Friedhofsträger ist nicht zur Aufbewahrung der entfernten Gegenstände verpflichtet.

(7) Die Grabstellen werden durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung für die gesamte Dauer der Ruhefrist gepflegt. Angehörige oder nicht durch den Friedhofsträger autorisierte Personen sind nicht berechtigt, Pflegeleistungen durchzuführen und sonstige Veränderungen vorzunehmen.

(8) Alle Kosten der Friedhofsunterhaltung, der Pflege und des Nutzungsrechtes werden durch eine Gebühr und für die gesamte Liegezeit pro Urnenstelle erhoben.

§ 20 Registerführung

Der Friedhofsträger führt einen Gesamtplan, einen Lageplan, ein topografisches Grabregister (zweifach) und ein chronologisches Bestattungs-Register der Bestatteten. Dies kann auch elektronisch erfolgen.

Abschnitt 5 Gestaltung der Grabstätten und Grabmale **§ 21 Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen der §§ 24 für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt sowie das christliche Empfinden nicht verletzt werden. Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht.

§ 22 Wahlmöglichkeit

(1) Neben den Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§§ 23 und 25) werden auch solche mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 24) angelegt.

(2) Der Friedhofsträger weist bei Erwerb des Nutzungsrechts auf die Möglichkeit hin, ein Nutzungsrecht auf einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften erwerben zu können. Die antragstellende Person bestätigt durch Unterschrift, auf die Wahlmöglichkeit hingewiesen worden zu sein, und erkennt die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an.

(3) Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

(4) Mit Übertragung des Nutzungsrechts geht die Verpflichtung zur Einhaltung der Gestaltungsvorschriften auf die neue Nutzungsberechtigte Person als Rechtsnachfolgerin über.

§ 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten nach § 13 und § 18

(1) Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen sollen.

(2) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Bestehende Gehölze dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.

(3) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

§ 24 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten nach §19 a-d

(1) Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten für folgende Grabfelder:

a) Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung (§ 19a)

b) Rasenreihengräber für Sarg mit Namensgebung (§ 19b)

c) Urnenpartneranlage/Baumrondell (§19c)

d) Naturnahe Baumbestattungen für Urnen (§ 19d)

(2) Die Grabstellen werden im Auftrag des Friedhofsträgers angelegt und für die gesamte Dauer der Ruhefrist gepflegt. Angehörige oder andere Personen sind nicht berechtigt, Pflegeleistungen durchzuführen und sonstige Veränderungen vorzunehmen. Das Betreten der Anlage ist nur den von der Friedhofsverwaltung Beauftragten zu Reinigung – oder Mäharbeiten gestattet.

(3) Es ist nicht zulässig, Blumenschmuck auf bodenebenen Platten im Rasen abzulegen, oder etwas daneben zu pflanzen. In Meinsdorf kann Blumenschmuck an der dafür vorgesehenen Gemeinschaftsstelle abgelegt werden. Der Sandstein in Werbig wird durch das Ablegen und ggf. Gießen von Blumen darauf nachhaltig geschädigt. Hier gibt es derzeit keine Möglichkeit zum Ablegen von Blumen.

(4) Beauftragte des Friedhofsträgers sind berechtigt, unzulässig abgelegten oder abgestellten Grabschmuck, Grablichter, Laternen usw. zu entfernen. Der Friedhofsträger ist nicht zur Aufbewahrung oder Ersatzleistung verpflichtet. Er haftet nicht für entwendeten oder zerstörten Grabschmuck auf Gemeinschaftsanlagen. Er kann nach zweifacher Ermahnung zur Einhaltung der Regel eine Gebühr für entstandene Mehrkosten festsetzen und einfordern.

(5) Der Friedhofsträger unterhält derzeit keine eigenen Friedhofsgärtner. Die Pflegeleistungen werden von

Fachfirmen erbracht, die je nach Kapazität zum Mähen kommen. Es kann sein, dass für einige Tage oder wenige Wochen der Rasen zur Wiese erblüht. Dies fördert die Biodiversität und stellt keine Qualitätsminderung in der Pflege des Friedhofs dar.

(6) Unsere Friedhöfe haben Bäume, die wir regelmäßig pflegen. Dennoch kann es zu Astausbrüchen kommen. Bitte achten Sie auf knarrende Äste und halten Sie sich bei längerer Trockenheit sowie bei starkem Wind oder Sturm nicht darunter oder in nächster Nähe auf.

§ 25 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

(1) Für Grabmale sollen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall in handwerklicher Ausführung verwendet werden. Es sollen keine importierten Grabsteine verwendet werden, die nicht unter fairen Arbeitsbedingungen und mit Kinderarbeit produziert worden sind.

(2) Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt bis 100 cm Höhe 12 cm, über 100 cm Höhe 15 cm. Die Friedhofsverwaltung kann weiter gehende Anforderungen (z. B. besondere Verdübelung) verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit des Grabmals erforderlich ist. Je nach verwendetem Material kann von diesen Vorgaben abgewichen werden, sofern die Standsicherheit gewährleistet ist.

(3) Liegende Grabmale sollen mindestens 12 cm stark sein.

(4) Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt.

(5) Nach Maßgabe des Gestaltungsplans sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite zusätzlich ein liegendes gesetzt werden. Es soll dem vorhandenen in Material, Farbe, Schrift und Bearbeitung entsprechen.

(6) Die Breite eines stehenden Grabmals darf die Hälfte der Grabstättenbreite bei Familiengräbern nicht überschreiten.

(7) Zwischen den Grabstätten ist ein Durchgang zu lassen, Die Umrandungen dürfen nicht unmittelbar aneinander angrenzen

(8) Soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften, insbesondere für Grabmale von besonderer künstlerischer oder handwerklicher Ausführung zugelassen werden.

(9) Für Grabmale in besonderer Lage kann der Friedhofsträger zusätzliche Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

(10) In der Erdgemeinschaftsanlage, Urnengemeinschaftsanlage, in der Partneranlage (Baumrondell) und in der naturnahen Baumbestattung sind liegende

Platten aus Granit mit Stärke 4cm vorgegeben. Weitere Gestaltungsvorschriften dafür finden sich in den §§ 19a-d und §12a Grabgrößen

Abschnitt 6 Anlage und Pflege der Grabstätten nach § 13 und § 18

§ 26 Allgemeines

(1) Die Grabstätten (Selbstopflege) müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist die jeweilige nutzungsrechtliche Person verpflichtet. Sie kann entweder die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder eine nach § 6 zugelassene Friedhofsgärtnerei damit beauftragen. Die Verpflichtung zur Pflege erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(2) Angehörigen der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden.

(3) Der Friedhofsträger ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken, Bäume und Gehölze zu beschneiden oder die Nutzungsberechtigten zur Beseitigung aufzufordern. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind durch die nutzungsrechtliche Person oder deren Beauftragte von den Grabstätten zu entfernen und zuhause zu entsorgen.

(4) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger.

(5) Ist bei einer Bestattung die Nutzungszeit zu verlängern und sind Nutzungsberechtigte nicht vorhanden oder Angehörige zur Übernahme des Nutzungsrechts nicht bereit, so kann der Friedhofsträger die Erstattung der Kosten für die Anlegung und Unterhaltung einer Rasengrabanlage auf einer Wahlgrabstätte oder einer andersartigen pflegeleichten Gestaltung bis zum Ablauf der Nutzungszeit von derjenigen Person verlangen, die die Bestattung veranlasst hat. Die Kostenerstattung nach Satz 1 entfällt, soweit die Grabpflege durch Dritte sichergestellt ist.

§ 27 Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.

(2) Produkte der Trauerfloristik, die Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe enthalten, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und Gestecken müssen ebenso wie Kleinzubehör (Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material etc.) vom Friedhof selbstständig zu entfernen und der Wiederverwertung zuzuführen. LED-Grablichter dürfen

nicht verwendet werden, da sie ein erhebliches Umwelt- und Abfallentsorgungsproblem darstellen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen oder Ähnliches für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 28 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so ist die

nutzungsberechtigte Person zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Bei Sargwahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen.

(2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist die nutzungsberechtigte Person noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist sie nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter, auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Die nutzungsberechtigte Person ist in den Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die sie treffenden Rechtsfolgen von Absatz 1 aufmerksam zu machen. In dem Entziehungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers fallen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Der Friedhofsträger ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

§ 29 Umwelt- und Naturschutz

Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf dem Friedhof Rechnung zu tragen.

Abschnitt 7 Grabmale und bauliche Anlagen

§ 30 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen. Der Antrag ist durch die nutzungsberechtigte Person oder eine bevollmächtigte Person zu stellen.

(2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung (postalisch) oder per Email mit folgendem Inhalt einzureichen:

1. Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1: 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung, sowie

2. Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1: 5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen wie Einfriedigungen (Steineinfassungen), Bänke und provisorischer Tafeln, bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Sofern die Grabmale auf Gemeinschaftsanlagen den Gestaltungsvorschriften in den §§ 19a-19d sowie §21 eindeutig entsprechen, kann auf die Genehmigung verzichtet werden. Im Zweifelsfall ist auch hier eine Genehmigung einzuholen.

§ 31 Prüfung durch den Friedhofsträger

(1) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass ihm das Grabmal und der genehmigte Antrag bei der Anlieferung und vor der Errichtung zur Prüfung vorgewiesen werden.

(2) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, kann der Friedhofsträger die Errichtung des Grabmals verweigern oder der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals setzen. Bei bereits errichteten Grabmalen kann der Friedhofsträger nach ergebnislosem Ablauf der Frist die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für sonstige bauliche Anlagen nach § 30 Absatz entsprechend.

§ 32 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Als allgemein anerkannte Regeln des Handwerks gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 33 Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) Soweit auf dem Friedhof Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften sowie die Errichtung neuer Mausoleen und gemauerter Grüfte soll nur ermöglicht werden, wenn durch vertragliche Regelungen sichergestellt wird, dass der Friedhof von entstehenden Kosten freigehalten wird.

§ 34 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist die jeweilige Nutzungsberechtigte Person.

(2) Mängel haben die Verantwortlichen unverzüglich durch zugelassene Gewerbetreibende beseitigen zu lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhalten die Verantwortlichen eine schriftliche Aufforderung zur Befestigung oder zur Beseitigung. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger das Grabmal oder die bauliche Anlage auf Kosten der Verantwortlichen instandsetzen oder beseitigen lassen. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so sind sie hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(3) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die Verantwortlichen das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die Verantwortlichen erhalten danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten haben die Verantwortlichen zu tragen.

§ 35 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen grundsätzlich nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann die Nutzungsberechtigte Person das Grabmal bzw. eine sonstige bauliche Anlage innerhalb von drei Monaten entfernen oder entfernen lassen soweit es sich nicht um Grabmale nach § 37 handelt. Die Einzelheiten sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Jegliche

Fundamente und Steine aus der Grabbedeckung sind dabei mit zu entfernen!

Ist bis zum Ablauf dieser Frist keine Abräumung und auch keine Beauftragung der Friedhofsverwaltung erfolgt, gehen Grabmal bzw. bauliche Anlage entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Dieser kann das Grabmal bzw. die bauliche Anlage von der Grabstätte entfernen, Fachfirmen zur Wiederverwendung anbieten oder einem Recycling zuführen und die Nutzungsberechtigte Person zur Übernahme der Kosten heranziehen. Unberührt bleibt § 37.

§ 36 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, sind in einer Liste zu erfassen. Die Liste ist in angemessenen Zeitabständen zu aktualisieren. Die erfassten Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers und sollen auch nach Ablauf des Nutzungsrechts der Grabstätte erhalten werden.

(2) Für die Erhaltung von Grabmalen nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge schriftlich abgeschlossen werden, in denen sich die Nutzungsberechtigte Person verpflichtet, das Grabmal gegebenenfalls zu restaurieren und zu erhalten.

§ 37 Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde oder der Kommune erhalten.

Abschnitt 8 Benutzung von Kirchen und Trauerhalle

§ 38 Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

(2) Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, der kirchlichen oder kommunalen Trauerhalle, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(3) Für die kirchliche Trauerfeier verstorbener Glieder der evangelischen Kirche steht neben der Trauerhalle auf Wunsch auch die Kirche zur Verfügung. Für alle nicht Angehörigen der Evangelischen Kirche unterscheiden sich die Gebühren laut Friedhofsgebührenordnung. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Kirche besteht nicht.

§ 39 Musikalische Darbietungen

(1) Besondere Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle, Kirche und auf dem Friedhof bedürfen der Absprache mit der Friedhofsträgerin.

(2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb der Bestattungsfeier haben der Würde des Ortes zu entsprechen und dürfen andere Trauernde nicht beeinträchtigen.

(3) Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofes aufgefordert werden, gegebenenfalls durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruch zur Anzeige gebracht werden.

Abschnitt 9 Haftung und Gebühren

§ 40 Haftung

(1) Die nutzungsberechtigte Person haftet für alle Schäden, die durch von ihr oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen nach den Regeln des allgemeinen Haftungsrechts.

(2) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 41 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Anlagen und Einrichtungen werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

Abschnitt 10. Datenschutz und Schlussvorschriften

§42 Datenschutz

(1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten der

1. Nutzungsberechtigten und ihrer benannten Nachfolgenden,
2. der auf dem Friedhof gewerblich Tätigen,
3. der Bestatteten

durch den Friedhofsträger ist – auch unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen – zulässig, soweit dies zur Erfüllung der dem Friedhofsträger obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

(2) ¹Die Erforderlichkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ist gegeben bei personenbezogenen Daten gemäß Absatz 1

- Nr. 1 bis sechs Monate nach Erlöschen des Nutzungsrechts an der Grabstätte, längstens bis zur Abwicklung aller aus dem Nutzungsrecht gemäß § 22 folgenden Ansprüche,
- Nr. 2 bis zum Ende der Tätigkeit, längstens bis zur Abwicklung aller aus der Zulassung gemäß § 15 folgenden Ansprüche,
- Nr. 3 bis sechs Monate nach Ablauf der Ruhefrist, mindestens aber bis sechs Monate nach Erlöschen des Nutzungsrechts.

²Die Daten der auf dem Friedhof gewerblich Tätigen sind nach Ablauf der Frist gemäß Satz 1 Nummer 2 zu löschen. ³Nach Ablauf der in Satz 1 Nummer 1 und 3 genannten Fristen sind die Daten zu sperren und

gesondert, durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert, aufzubewahren. ⁴Die Aufbewahrungsfrist endet bei Daten der Nutzungsberechtigten und ihrer benannten Nachfolgenden zehn Jahre nach Ablauf der in Satz 1 Nummer 1 genannten Frist, bei Daten der Bestatteten zehn Jahre nach Ablauf der Frist gemäß Satz 1 Nummer 3. ⁵Nach Ende der Aufbewahrungsfrist sind die Daten nach Maßgabe der archivrechtlichen Vorschriften anzubieten oder nach archivrechtlichen Grundsätzen durch den Friedhofsträger zu verwahren. ⁶Soweit die Übernahme durch ein Archiv oder Verwahrung nach Satz 5 nicht erfolgt, sind die Daten zu löschen.

(3) ¹Auskünfte zu den nach Absatz 1 gespeicherten Daten dürfen an die Betroffenen jederzeit, an Dritte nur bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses erteilt werden. ²Betroffene sind im Falle der Daten Bestatteter deren Ehegattinnen oder Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder die Person, mit der der oder die Bestattete mindestens die letzten zwölf Monate vor dem Tod in eheähnlicher Gemeinschaft gelebt hat, die Kinder, Eltern, Stiefkinder, Geschwister und Enkel. ³Das Erfordernis der Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses entfällt 30 Jahre nach dem Tod der oder des Bestatteten. ⁴Bei den nach Absatz 2 Satz 3 gesperrten Daten sind Auskünfte nur nach den für gesperrte Daten geltenden Vorschriften des kirchlichen Datenschutzrechts zulässig.

(4) Der Friedhofsträger kann das Datum der Bestattung sowie Vor- und Familiennamen der zu Bestattenden durch Aushang auf dem Friedhof öffentlich bekannt machen.

§43 Übergangsregelungen

Diese Friedhofssatzung gilt für alle bestehenden Grabnutzungsrechte.

§ 44 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Illmersdorf, 04.09.2025



Vorsitzende Gemeindekirchenrat



Mitglied Gemeindekirchenrat

